

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

**Amt für Wasserwirtschaft**  
Prof. M ö l l e r  
Leiter

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeits-  
lohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft  
in den Lohngruppen I—IV.**

**Vom 29. Dezember 1953**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBl. S. 885) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Die Löhne für LKW-Fahrer ohne Qualifikationsprüfung für Kraftfahrzeugreparaturen und Beifahrer, deren Zeitlohnsätze den in den Kollektivverträgen oder Lohn- und Gehaltsabkommen festgelegten Lohngruppen I bis IV entsprechen, sind zu erhöhen.

Die Erhöhung erfolgt in ihrer jeweiligen Lohngruppe des entsprechenden Wirtschaftszweiges nach der Anlage zu § 2 der Verordnung vom 23. Juli 1953, im Höchstfalle jedoch nur bis zu den Lohnsätzen der Lohngruppen I bis IV des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr (Transport).

## § 2 ^

Wo in Einzelfällen der Lohnsatz der Lohngruppe IV höher liegt als der Lohnsatz der Lohngruppe V, ist die Entlohnung der Beschäftigten in der Lohngruppe V nach dem Lohnsatz der Lohngruppe IV vorzunehmen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1953

**Ministerium der Finanzen Ministerium für Arbeit**  
I. V.: G e o r g i n o M a c h e r  
Staatssekretär Minister

**Erste Durchführungsbestimmung**

**zur Verordnung über die Aufgaben der Haushalts-  
bearbeiter.**

**Vom 17. Dezember 1953**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung — (GBl. S. 1134) wird zur Durchsetzung einer geordneten Finanzpolitik in den Bezirken, Kreisen, Stadtbezirken und Gemeinden sowie in den staatlichen Einrichtungen folgendes bestimmt:

## § 1

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Als Haushaltsbearbeiter dürfen nur solche Angestellte bestimmt werden, die die in den §§ 5 und 6 der Verordnung festgelegten Aufgaben unmittelbar wahrnehmen können.

Haushaltsbearbeiter können daher nicht sein:

- a) die Leiter der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, soweit die Abteilungen mit mehr als vier Mitarbeitern besetzt sind,
- b) Sekretärinnen und Stenotypistinnen.

Zu Haushaltsbearbeitern sind in den sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Einrichtungen bevorzugt die Verwaltungsleiter zu bestellen; in den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden ein qualifizierter Mitarbeiter, der politisch und fachlich in der Lage ist, diese Aufgaben wahrzunehmen.

(2) In allen Fachabteilungen und selbständigen Sachgebieten der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden, die Haushaltsmittel bewirtschaften, ist durch den Leiter der Fachabteilung bzw. des selbständigen Sachgebietes ein Mitarbeiter der eigenen Abteilung bzw. des selbständigen Sachgebietes als Haushaltsbearbeiter zu bestimmen.

(3) Sofern die selbständigen Sachgebiete nur bis zu vier Mitarbeitern besetzt sind, nimmt der Leiter des Sachgebietes die Aufgaben des Haushaltsbearbeiters wahr.

(4) In Gemeinden, die keine selbständigen Fachabteilungen haben, ist der Mitarbeiter als Haushaltsbearbeiter zu bestellen, der die Haushaltsgeschäfte der Gemeinde führt.

(5) Haushaltsbearbeiter sind unabhängig davon zu bestellen, ob der Stellenplan die Planstelle eines Sachbearbeiters für Haushalt vorsieht oder nicht. Soweit in den Stellenplänen Sachbearbeiter für Haushalt vorgesehen sind, sind sie in der Regel zu Haushaltsbearbeitern zu bestellen. In größeren Instituten oder Einrichtungen ist es jedoch erwünscht, daß der dem Sachbearbeiter für Haushalt übergeordnete Angestellte (z. B. der Verwaltungsleiter eines Krankenhauses) zum Haushaltsbearbeiter bestellt wird.

(6) Wird nach Abs. 1 ein besonders qualifizierter Angestellter zum Haushaltsbearbeiter bestellt, können die technischen Arbeiten Hilfskräften übertragen werden.

(7) Die als Haushaltsbearbeiter bestimmten Angestellten sind nach Vorliegen der Zustimmung des Finanzorgans durch den Leiter der Haushaltsorganisation von ihrer Einsetzung schriftlich zu unterrichten.

## § 2

**Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:**

Entsprechend den Maßnahmen zur weiteren Demokratikisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe gelten als übergeordnete Haushaltsorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 2

- für die Fachabteilungen der Räte der Bezirke
  - die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes,
  - für die den Fachabteilungen der Räte der Bezirke unterstellten Einrichtungen
    - die Fachabteilung des Rates des Bezirkes, zu deren Bereich die Einrichtung gehört,
- für die Fachabteilungen der Räte der Kreise
  - die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
  - für die den Fachabteilungen der Räte der Kreise unterstellten Einrichtungen
    - die Fachabteilung des Rates des Kreises, zu deren Bereich die Einrichtung gehört,
- für die Sachgebiete der Räte der Stadtbezirke
  - das Sachgebiet Finanzen des Rates des Stadtbezirkes,
  - für die den Sachgebieten der Räte der Stadtbezirke unterstellten Einrichtungen
    - das Sachgebiet des Rates des Stadtbezirkes, zu dessen Bereich die Einrichtung gehört,
- für die Fachabteilungen bzw. selbständigen Sachgebiete der Gemeinden
  - die Abteilung oder das Sachgebiet Finanzen des Rates der Gemeinde,